

Appellation, als Nichtjustiz, sondern einzig und allein als reine Verwaltungsbehörde, und zwar als Partei entschieden, mithin durch diese Verordnung sogenannte Cabinetsjustiz ausgeübt habe. Die vorgelegene Streitigkeit sei eine reine Justizsache, ja sogar rein privatrechtlicher Natur gewesen und habe deshalb einzig und allein vor die Justiz, nicht aber vor die Verwaltungsbehörde gehört. Sei aber das Königl. hohe Finanzministerium, indem es hier die Rechte des Fiscus, welche rein privatrechtlicher Natur gewesen, vertreten, bloß Partei gewesen, so habe es seine Rechte bloß durch das in den Gesetzen vorgeschriebene Rechtsmittel zu wahren, aber durchaus nicht zu verordnen gehabt. Es liege in diesem Verfahren eine verfassungs- und rechtswidrige Ueberhebung der Verwaltungsmaßregeln über die Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit.

Hierauf wird von der Beschwerdeführerin die Schlußbitte gegründet:

Die hohe zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten wegen dieser Cabinetsjustiz gegen das Königl. hohe Finanzministerium nach der Verfassungsurkunde §§. 36, 47, 110, 140, 141 die geeigneten Schritte thun.

Die Königliche hohe Staatsregierung hat sich, auf erfolgte Mittheilung der an die Kammer gelangten Schrift, in einem der Deputation nebst den einschlagenden Unterlagen zugegangenen Communicate ausführlich darüber geäußert, und ihre Deputation hat sich, nach Erwägung des Sachverhältnisses darüber, in Nachstehendem auszusprechen.

Die Liebethaler Steinbrüche, von denen die Beschwerdeführerin Nr. 6 und 7 an Scheumann verkauft hatte, unterliegen im Verkehre besondern gesetzlichen Bestimmungen, welche in der Steinbruchordnung von Posta vom 17. Juni 1628, vergleiche Cod. Aug. Tom. II. Seite 291 §. 2, so wie von Liebethal und Daube vom 29. März 1660, *ibid.* Seite 344 §. 2

zu finden sind.

Nach diesen Gesetzesstellen hat es in Ansehung der Verhältnisse, unter denen die Beleihung mit dergleichen Steinbrüchen geschieht, dieselbe Bewandniß, wie mit der Erlaubniß zu Bebauung eines Grubenfeldes zu bergmännischen Zwecken. Wird der Berg, mit welchem Gewerke beliehen worden sind, innerhalb bestimmter Zeit mit Arbeitern nicht belegt, so fällt derselbe, wenn nicht gehörige Fristen gesucht werden, in's Freie.

Daraus folgt zugleich, daß das Eigenthum an dem Berge fortwährend dem Staate verbleibe und der Beliehene weiter kein Befugniß erhält, als den Berg zu bebauen, und auch dies unter der Beschränkung, daß die Bearbeitung innerhalb Jahresfrist erfolge.

Als der Beamte zu Hohenstein nach der von Beschwerdeführerin eingewendeten Berufung gegen die von Erstem ausgesetzte Bestätigung ihres mit Scheumann abgeschlossenen Kaufs an das Königl. hohe Finanzministerium Bericht erstattete, so geschah dies, wie sich aus Einsicht des Berichts ergeben hat, in keiner andern als der Absicht, demselben als der obersten Verwaltungsbehörde anzuzeigen, daß fisciatische Gerechtsame in Frage gekommen seien.

Gemäß dieser Anzeige verordnete denn auch das gedachte hohe Ministerium unterm 9. März 1843 wörtlich so:

„Da hiernächst ic eine Veräußerung der Steinbrüche im Liebethaler Grunde von Seiten der zeitweiligen Inhaber derselben ic. durchaus unzulässig ist, indem

selbige durch die Beleihung mit dortigen Steinbrüchen nur das Recht, Steine zu brechen, keineswegs aber irgend ein Eigenthumsrecht daran erwerben, so wird ic. hiermit verordnet, Eve Rosine verw. Berthold mit dem von ihr widerrechtlich beabsichtigten Verkauf der beiden nur nutzweise innehabenden Liebethaler Steinbrüche sub Nr. 6 und 7 und mit dem solchergestalt gemachten Ansprüche auf das Eigenthum derselben zurückzuweisen, gleichzeitig aber dieselbe zu befragen, ob sie den Betrieb dieser beiden Steinbrüche fortsetzen wolle, oder nicht, und sodann darüber anderweiten Bericht zu erstatten.“

Wenn demnach das Justizamt Hohenstein auf den Grund der nurgedachten Verordnung dahin beschied,

daß da ic. Eve Rosine Berthold nicht befugt sei, die ihr zur Bebauung überlassenen Steinbrüche Nr. 6, 7 zu veräußern, der von der Bertholdin und Karl Gottlieb Scheumann zur gerichtlichen Besorgung übergebene Kaufcontract weitem Fortgang nicht nehmen könne, vielmehr als unzulässig auf sich beruhen werde, ingleichen, daß die von Johann Gottlieb Traugott Bienert gegen Bestätigung dieses Kaufes eingewendete Appellation als erledigt zu erachten sei, und hierauf, wenn nicht der eine oder andere Theil etwas Anderes verlangen sollte, ein Bericht nicht erstattet werden würde, so war dies die Bekanntmachung des competenten Richters an die Interessenten, daß er einen Incidentpunkt, das vorzüglichere Recht des Fiscus an den von der Beschwerdeführerin verkauften Steinbrüchen wahrgenommen habe, welches nach seiner Ansicht zuvor entschieden werden müsse, ehe vom weitem Fortgang der zwischen der Beschwerdeführerin und Bienerten, wegen des von Besterm durch vorgeblichen frühern Kauf an den Steinbrüchen Nr. 6 und 7 erlangten bessern Rechts, entstandenen Differenz und in ihrem weitem Verlauf eingewendeten Appellation die Rede sein könne.

Es ergibt sich daraus zugleich, daß, wenn nach der von der Beschwerdeführerin eingewendeten Appellation an das Königl. hohe Finanzministerium Bericht erstattet wurde, dies nicht in der Absicht, über diese Appellation von der gedachten hohen Verwaltungsbehörde entscheiden zu lassen, sondern um sie zur Wahrnehmung der fisciatischen in Frage gekommenen Gerechtsame zu veranlassen, geschah.

Wenn ferner das Königl. hohe Finanzministerium in der referirten Weise verordnete, so that es nichts Anderes, als daß es die ihm allerdings obliegende Wahrnehmung der Gerechtsame des Staatseigenthums ausübte, und dem von Beschwerdeführerin präntendierten Dispositionsrecht über qu. Steinbrüche widersprach.

Das Königl. Justizamt betrachtete diese Verordnung ebenfalls nicht als eine Entscheidung über der Beschwerdeführerin Appellation, sondern erklärte letztere nur in so fern erledigt, als der Fiscus der in dem von Beschwerdeführerin vorgenommenen Kauf der Steinbrüche liegenden Anmaßung des Eigenthums widersprochen habe, denn es beschied die Parteien, daß, wenn sie nicht etwas Anderes verlangen sollten, ein Bericht nicht erstattet werden würde.

Als daher die Beschwerdeführerin gegen die amtliche Resolution zuerst an das Königl. Appellationsgericht und auf erfolgte Abweisung des Rechtsmittels an das Königl. hohe Oberappellationsgericht appellirt hatte, wurde an die gedachten Spruchbehörden ganz in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise Bericht erstattet, und später, in Gemäßheit der letzten Verord-